

Einwohnergemeinde

Herdgemeinde

Bürgergemeinde

Nutzungsreglement

der

Herdgemeinde

Huttwil

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Herdgemeinde Huttwil.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Herdburgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Herdgemeindepräsidentin oder dem Herdgemeindepräsidenten mit. Die Neuanwärter haben sich gleichzeitig über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen, sonst kann die Einschreibung verweigert werden.</p> <p>² Der Herdrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung haben die Stimmberechtigten, die zu Beginn des Nutzungsjahres im Herdbezirk wohnen und das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) aus dem Herdbezirk wegzieht,c) das Bürgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,e) die Stimmberechtigung in der Herdgemeinde verliert. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Nutzung	<p>Art. 6 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf eine Nutzung.</p> <p>² Sind beide Ehepartner nutzungsberechtigt, erhalten sie gemeinsam eine Doppelnutzung.</p> <p>³ Verwitwete Nutzungsberechtigte haben Anrecht auf eine Doppelnutzung.</p> <p>⁴ Der Burgernutzen (Bar- und Holznutzen) wird auf Fr. 300.-- pro Herdburger/Herdburgerin und Jahr begrenzt. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen.</p>

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7** ¹ Die Herdgemeindeversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen gemäss Artikel 6 Abs. 4 ausgerichtet werden soll.
- ² Die Herdgemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 8** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
- ² Der Herdrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- ³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Herdrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Pachtland

- Verpachtung **Art. 9** Der Herdrat verpachtet das Land im Eigentum der Herdgemeinde vorweg an Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen oder an land- und gartenbauliche Selbstbewirtschafteter, die schriftlich ein geeignetes Bewirtschaftungskonzept vorweisen.
- Richtlinien **Art. 10** ¹ Der Herdrat erlässt Richtlinien zur Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Herdgemeinde. Die Richtlinien regeln:
- a) Die Zuteilung, Verpachtung und Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Herdgemeinde Huttwil.
- b) Die Neuverpachtung von Flächen, deren Nutzung an die Herdgemeinde zurückfällt. Die Neuverpachtung soll die rationelle Bewirtschaftung fördern.
- c) Die Verpachtung nach sachlichen Kriterien.
- Pachtverträge **Art. 11** Der Herdrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung schriftliche Pachtverträge ab.
- ² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.
- ³ Die Pachtzinse sind an die Herdkasse zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 Der Herdrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

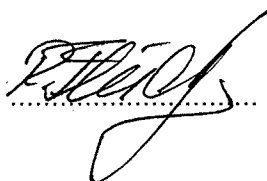
Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Herdgemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 7. Dezember 2001 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Herdgemeindeversammlung vom 17. Mai 2010 beschlossen worden.

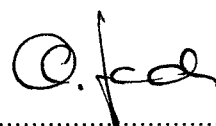
Herdgemeinde Huttwil

Der Präsident:

Die Sekretärin:



.....



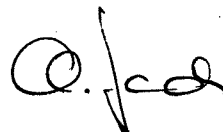
.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Herdgemeinde Huttwil hat dieses Reglement vom 15. April 2010 bis 15. Mai 2010 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Büroräumen der Fankhauser & Partner AG, Huttwil, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Trachselwald Nr. 15 und 16 vom 15. und 22. April 2010 bekannt gegeben.

Ort, Datum
Huttwil, 15. Oktober 2010

Die Sekretärin/



.....